

Datum: 04.01.2016
 Amt: Ortsbauamt
 Verantwortlich: Laib, Ulrike
 Aktenzeichen: 632.21
 Vorgang: ATU Sitzung (ö) 12.05.15 - Drucksache 073/2015

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Bauantrag
 Flst. 1317, Gewinn Hochäcker
 - Errichtung einer Mobilfunkanlage mit Systemtechnik auf Stahlgestell**

Ausschuss für Technik und Umwelt 12.01.2016 öffentlich beschließend

Anlagen:
 Lageplan, M 1:2000
 Ansicht Süd und West, M verkleinert

Kommunikation:
 Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

Sachdarstellung:

Beantragt wird Nachgenehmigung der bestehenden Mobilfunkanlage mit Systemtechnik auf Stahlgestell auf dem Flurstück 1317 im Gewann Hochäcker.

Das Flst.1317 liegt weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) noch im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), sondern im sogenannten Außenbereich nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs.1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn weitere Voraussetzungen nach Abs.1 Ziffer 1-7 erfüllt sind.

Unter Ziffer 3 sind die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienenden Vorhaben aufgeführt.

In der Kommentierung zu § 35 BauGB gibt es Einzelbeispiele solcher privilegierter Vorhaben. Demnach sind Mobilfunkanlagen privilegiert, soweit sie auf bestimmte Standorte im Außenbereich angewiesen sind.

Um einen flächendeckenden Empfang zu gewährleisten, werden vom Mobilfunkanbieter Deutsche Funkturm GmbH (früher Telekom) zwei Standorte in Reichenbach betrieben. Der eine Standort ist innerorts in der Ulmer Straße und der andere im Außenbereich auf Flurstück 1317.

Bei der Prüfung einer Standortanzeige des Betreibers wurde vom Landratsamt festgestellt, dass es für die bestehende Mobilfunkanlage keine Baugenehmigung gibt.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.